

GEMEINDE GUDOW
BEGRÜNDUNG
zum
BEBAUUNGSPLAN NR. 7
Kreis Herzogtum Lauenburg
Seite 9

4. VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

4.1 Trink- und Brauchwasser

Die Versorgung des Bebauungsplangebietes mit Trinkwasser und Brauchwasser erfolgt durch die Wasserversorgung der Gemeinde Gudow.

Die Wasserlieferung erfolgt über die Vereinigten Stadtwerke GmbH (VSG).

Das Wasser wird innerhalb der Gemeinde über geeignete Leitungen verteilt.

4.2 Abwasser/Regenwasser/Kläranlage

Die Abwasserentsorgung in der Gemeinde erfolgt über die zentrale Abwasserentsorgung der Gemeinde Gudow.

Die Gemeinde Gudow besitzt ein eigenes Klärwerk (seit 1976), das sich zwischen den Ortsteilen Gudow und Kehrsen befindet. Die Klärleistungen in der vorhandenen Anlage sollen aufgrund der gemeindlichen Entwicklung beibehalten bzw. verbessert werden

Das Regen- und Oberflächenwasser wird in eine noch zu erstellende Regenwasserleitung eingeleitet und über ein Regenrückhalte-/Sickerbecken in das Gewässer Nr. 1.27, welches kurz darauf in den Gudower See mündet.

Bei der geplanten Behandlung von Regenwasser aus dem Bebauungsplangebiet sind die technischen Bedingungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisationen (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1992 Nr. 50 S. 82) zu beachten.

4.3. Abfallentsorgung

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).

Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrhythmus und Bereitstellung).

4.4 Elektrizität /Gas

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt über das Leitungsnetz der E.ON Hanse AG und/oder anderen Anbietern.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist die genaue Kabellage bei der für den Kreis Herzogtum Lauenburg zuständigen Betriebsstelle der E.ON Hanse AG und/oder anderen Anbietern zu erfragen. Bauvorhaben im Bereich der Leitungen der E.ON Hanse AG und/oder anderen Anbietern bedürfen vor Baubeginn der Zustimmung der E.ON Hanse AG und/oder anderen Anbietern.